

FAQ: Gebäudeenergiegesetz allgemein – Klarheit für die Heizungsmodernisierung

Rechtslage: Was bedeuten Heizungsgesetz (GEG) und kommunale Wärmeplanung?

- Neubauten: 65 % erneuerbare Energien seit Januar 2024 laut GEG verpflichtend
- Bestandsgebäude: 65 %-Vorgabe greift erst nach der kommunalen Wärmeplanung (ab 2026 in Städten >100.000 EW, ab 2028 in kleineren Kommunen)
- Wenn ein Bescheid über den Bau eines Wärmenetzes bereits erteilt wurde, müssen auch dort die 65 % EE eingehalten werden.

Welche Heizungen dürfen noch eingebaut werden?

- Gas-Brennwertheizungen (mit steigendem Anteil erneuerbarer Gase)
- Hybridheizungen (z. B. Gas + Wärmepumpe)
- Wärmepumpen
- Pelletheizungen
- Nah-/Fernwärme-Anschlüsse, Brennstoffzellen mit Biogas, Öl-Brennwertheizungen (mit steigendem Anteil erneuerbaren Heizöls), Stromdirektheizungen

Muss ich jetzt sofort meine Heizung austauschen?

- Nur für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind.
- Ansonsten: Weiterbetrieb und Reparaturen weiterhin erlaubt.

Welche Übergangsfristen gelten bei einem Heizungsausfall?

- 5 Jahre (Ein-/Zweifamilienhäuser)
- 8 Jahre (Gasetagenheizung)
- 10 Jahre (bei geplantem Fernwärmeanschluss)

Gibt es eine Beratungspflicht?

- Gilt beim Einbau neuer Öl- oder Gasheizungen
- Durchführung durch SHK-Handwerker, Energieberater oder Schornsteinfeger

Wichtig: Keine weiteren gesetzlichen Verschärfungen absehbar. Gesetzeskonforme Heizsysteme von heute sind auch künftig sicher einsetzbar.

